



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die
Leistungserbringer der (teil-)stationären
Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn Michael Mätzig
Herrn Marc Ehling

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Burkhard Müller
Frau Anne Meiswinkel

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.

VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Ministerium für Familien, Frauen, Kultur
und Integration Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Rd.-Schr. LJA 43/2022		Referat 35	
Bitte immer angeben!			

Steigende Bedarfe zur Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Wochen ist auf Bundes- und Landesebene eine stetige und seit Juli eine stärkere Zunahme einreisender unbegleiteter Minderjähriger festzustellen. Es handelt sich bei diesen einreisenden jungen Menschen momentan nur noch selten um Minderjährige aus der Ukraine, sondern vielmehr um syrische und afghanische Kinder und

1/5

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310



Jugendliche. Auch über flüchtende Minderjährige aus der Türkei wird uns von den Schwerpunktjugendämtern berichtet.

Wir befinden uns, auch unter Berücksichtigung der unsicheren Situation in der Ukraine, vor einer erneuten Herausforderung bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung von jungen Geflüchteten.

Die in den Jahren 2015 – 2017 von rheinland-pfälzischen Trägern aufgebauten gesonderten Gruppen für unbegleitete Minderjährige sind im Laufe der letzten fünf Jahre zu großen Teilen geschlossen bzw. in klassische Angebote der Hilfen zur Erziehung umgewandelt worden und sind entsprechend belegt.

Aufgrund der stark gestiegenen Einreisezahlen können die in den Schwerpunktjugendämtern vorhandenen Clearingeinrichtungen die hohe Anzahl der einreisenden jungen Menschen kaum noch bewältigen und müssen ihre Kapazitäten notfallmäßig ausbauen. Da die in Frage kommenden Nachfolgeeinrichtungen in den Kommunen bereits stark ausgelastet sind, können die jungen Menschen zunehmend nicht mehr zeitnah nach Beendigung des Clearings verlegt werden, was zusätzlich die Neuaufnahme von eingereisten Minderjährigen in die Clearingeinrichtungen blockiert.

Es besteht somit dringender Bedarf an zusätzlichen Plätzen zur stationären Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen, insbesondere nach § 34 SGB VIII. Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob Sie eine höhere Zahl unbegleiteter Minderjähriger aus räumlicher und aus personeller Sicht unterbringen können. Bitte stimmen Sie sich bezüglich des benötigten Bedarfs an weiteren Unterbringungsmöglichkeiten zunächst mit Ihrem örtlich zuständigen Jugendamt ab. Wenn nach Rücksprache mit dem örtlichen Jugendamt ein solcher Bedarf vorhanden ist und Sie ein entsprechendes Angebot auf den Weg bringen können, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wenden Sie sich dafür bitte an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt in Referat 35.

Uns ist bewusst, dass der Aufbau neuer Angebote alle Beteiligte vor Herausforderungen stellt. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, wie uns dies schon einmal in den Jahren 2015 – 2017 in gemeinsamer Verantwortung gelungen ist, lockern wir auch in der aktuellen Situation befristet die Vorgaben der Betriebserlaubnis wie folgt:

1. **Personal**

Bereits jetzt wirkt sich der Fachkräftemangel in den regulären Jugendhilfeangeboten deutlich aus. Um die Schaffung der erforderlichen Plätze für die unbegleiteten



Minderjährigen zu erleichtern, gelten für Gruppen, in denen ausschließlich unbegleitete Minderjährige aufgenommen werden, folgende personelle Anforderungen:

- Zur Gewährleistung des Schutzes der Minderjährigen wird nicht von der üblichen Anzahl an Kräften bei der Regelgruppengröße abgewichen.
- Vorübergehend ist der Einsatz von mindestens 50 % nicht grundständig qualifizierter anderer Kräfte nach Fachkräftevereinbarung möglich.
- Zu diesen anderen Kräften zählen bspw. Personen, welche aufgrund ihrer sprachlichen Kompetenzen einen besonderen Beitrag bei der Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen leisten können.
- Daneben ist auch der Einsatz von Lehrern und Lehrerinnen, Arbeitspädagogen und Arbeitspädagoginnen sowie anderen Fachkräften möglich, die im Sinne der schulischen und beruflichen Integration geeignet sind.
- Wenn von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, ist für jeden Einzelfall vorab die Genehmigung durch das Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt einzuholen.
- Es gelten die üblichen Regelungen zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung aller im direkten Kontakt mit den Minderjährigen eingesetzten Personen und zur Meldung an das LSJV gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.
- Um die Aufsicht über Minderjährige (Kinderschutz) zu gewährleisten, muss rund um die Uhr mind. eine Fachkraft pro Wohnbereich eingesetzt werden.
- Sollten Sie beabsichtigen, neu eingestelltes Personal, das keine einschlägige Fachausbildung vorweist, perspektivisch als Mitarbeitende in regulären Angeboten der stationären HzE einzusetzen, so qualifizieren Sie diese Personen bitte zeitnah entsprechend weiter. Eine ausschließliche Mitarbeit in einem reinen umA-Angebot qualifiziert nicht für eine spätere Anerkennung als Fachkraft.

2. Räumlichkeiten

Dem Grunde nach gelten für Räumlichkeiten zur stationären Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger dieselben Anforderungen wie sie auch für andere stationäre Hilfeformen gelten. Dennoch kann es regional erforderlich werden, auf Alternativen auszuweichen, da geeignete Räumlichkeiten knapp sind.

In einem solchen Fall sind folgende Mindeststandards zu beachten:



- Kapazitäten
 - Für Wohngruppen innerhalb einer Einrichtung bzw. für Außenwohngruppen ist eine Platzzahl bis zu zwölf Plätzen möglich.
 - Für Jugendwohngemeinschaften und Betreutes Gruppenwohnen sind max. sechs Plätze möglich.
- Raumprogramm
- Vorzuhalten sind:
 - In der Größe angemessene Räume für Aufenthalt und Essen pro Gruppe
 - Angemessene Anzahl von Sanitäreinrichtungen (mind. zwei getrennte Sanitäräume mit Waschbecken, Toilette und Dusche pro Gruppe bei acht bis zwölf Plätzen)
 - Büro/Nachtbereitschaftszimmer und eigener Sanitärbereich für Betreuende
 - In Wohngruppen ist eine Mischung aus Einzelzimmer (EZ) und Doppelzimmer (DZ) denkbar, dieses im Verhältnis von 2/3 EZ zu 1/3 DZ
 - In Verselbständigungsangeboten wie Jugendwohngemeinschaften oder Betreutem Wohnen nach Möglichkeit EZ, nur im Notfall DZ.
- Abweichende Nutzungserfordernisse aufgrund von Engpässen sind im Einzelfall mit dem LSJV abzustimmen.
- Sollten Sie Räumlichkeiten reaktivieren wollen, die bereits zwischen 2015 und 2017 genutzt wurden und derzeit stillgelegt sind, wenden Sie sich bitte ebenfalls an das Landesjugendamt im LSJV.

3. **Betriebserlaubnisvorbehalt**

Die neu zu schaffenden Plätze fallen unter den Erlaubnisvorbehalt gem. § 45 SGB VIII. Um die Schaffung neuer Plätze niedrigschwellig und transparent zu ermöglichen, gelten bis auf weiteres folgende Regelungen:

- Befristete Betriebserlaubnis mit Auflagen als Übergangslösung
Eine befristete BE mit Auflagen kann ermöglichen, den Mangel an zur Verfügung stehenden Plätzen für Inobhutnahmen und Anschlusshilfen zu lindern, ohne ein Parallelsystem von Angeboten ohne Betriebserlaubnis außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen. Die Möglichkeit der Befristung einer Betriebserlaubnis mit Auflagen gestattet einen gesetzeskonformen Betrieb auch bei Provisorien und ermöglicht somit für die nächsten Monate das Abfangen von Zugangsspitzen.



- Übergang zur Betriebserlaubnis nach regulären Voraussetzungen
Nach Ablauf der Befristung kann ein Angebot innerhalb der üblichen Rahmenbedingungen weiter betrieben werden. Die Antragstellung auf eine neue, unbefristete Betriebserlaubnis sollte möglichst frühzeitig, d. h. mind. sechs Wochen vor Ablauf der Befristung beim LSJV, Abteilung Landesjugendamt erfolgen. Erst wenn die üblichen Mindestvoraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfüllt sind, kann diese ohne Befristung erteilt werden.

4. Beteiligung anderer Behörden

- Abnahmebescheide bzw. Stellungnahmen des Bauamtes sowie des Brandschutzes zu den jeweiligen Räumlichkeiten sind unabdingbare Voraussetzungen zur Erteilung einer (befristeten) Betriebserlaubnis.
- Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes kann nach Erteilung der (befristeten) Betriebserlaubnis nachgereicht werden.
- Eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes, dass es die Inbetriebnahme der Wohnform ausdrücklich befürwortet, muss vorliegen.

5. Zeitliche Befristung der Ausnahmeregelung

Aktuell kann nicht abgesehen werden, wie lange die Einreise unbegleiteter Minderjähriger auf dem gegenwärtigen hohen Niveau andauert. Die in diesem Rundschreiben beschriebenen Maßnahmen werden daher zunächst bis zum

30.04.2023

Gültigkeit haben.

Über Veränderungen werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Iris Egger-Otholt